Zeitschrift: Der Schweizer Freidenker

Herausgeber: Schweizerischer Freidenkerbund

Band: 3 (1917)

Heft: 3

Artikel: Staat und Kirche [Teil 1]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-406835

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Schweizer Freidenker

Abonnementspreis:

Schweiz: Jährlich . . Fr. 3.— Halbjährlich Fr. 1.50 Ausland: Jährlich . . Fr. 4.50

Erscheint halbmonatlich

Organ des Schweizerischen Freidenkerbundes und des Schweizerischen Monistenbundes

Wahrheit

&**&**

Freiheit

Friede

Insertionspreis:

Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum 10 Cts. Bei Wiederholung weniger.

Postcheck-Konto VIII/2578

Befreie dich aus falschen Banden, habe den Mut, zu sein, was du bist; liebe, was einfach und schön ist; sei unabhängig und sei ein fröhlicher Freund!

An unsere Leser.

Wir beginnen in der heutigen Nummer mit der Veröffentlichung einer längern Artikelserie über "Staat und Kirche". Über das gegenseitige Verhältnis dieser beiden Mächte herrscht noch viel Unklarheit. Da wir aber Trennung von Staat und Kirche auf unser Programm gesetzt haben, erachten wir es als unsere Pflicht, die Mitglieder des Schweizerischen Freidenkerbundes und die Leser unseres Blattes überhaupt auf diesem Gebiete Klarheit zu verschaffen. Wir bitten Sie demnach, den Artikeln über Staat und Kirche Ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Staat und Kirche.

Einleitung. Es dürfte zweckmässig sein, die folgenden Betrachtungen durch einige grundlegende *Begriffserklärungen* zu eröffnen.

1. Kirche. a) theologisch-dogmatischer Kirchenbegriff. Nach dem katholischen Lehrbegriff hat Christus eine Kirche gestiftet, die er mit monarchischer Organisation ausgestattet, für allein berechtigt und unfehlbar erklärt hat. Sie bekennt sich als die in Wahrheit eine und einzige (una ecclesia), als die allgemeine (katholische) Kirche Jesu Christi, die internationale Weltkirche. Es ist nur eine notwendige Folge dieses Selbstbewusstseins und dieses Bekenntnisses, wenn sie alle andern Kirchen als ketzerisch und abgefallen betrachtet. Und diese katholische Kirche ist unentbehrlich und notwendig für das Heil eines jeden einzelnen: extra ecclesiam nulla salus! Zu dieser göttlichen Lehr- und Heilsanstalt gehören eigentlich alle, die christlich getauft sind; auch Ketzer können nach Abschwörung der Häresie jederzeit zu ihr zurückkehren. Nach dem erungelisch-theologischen Lehrbegriff hat Christus gar keine sichtbare Kirche mit bestimmter Organisation geschaffen. Die Kirche ist nach reformierter oder protestantischer Auffassung vielmehr invisibilis, unsichtbar, eine Herzensgemeinschaft der im wahren Glauben an Christus verbundenen Menschen. Für diese congregatio sanctorum ist die Organisation bloss menschliches Beiwerk, eine praktische Notwendigkeit im Interesse der Selbsterhaltung. Es ist kein göttliches Recht darüber vorhanden, und es hat auch keine evangelische Kirche einen Vorzug in dieser Hinsicht. Im Unterschied zur internationalen Organisation der römisch-katholischen Kirche sind die evangelischen Kirchen überall national organisiert.

b) Staatsrechtlicher Kirchenbegriff. Staatsrechtlich angesehen kommt die Kirche nur als *Nationalkirche* in Betracht; denn für den Staat handelt es sich nur darum, über *sein* Gebiet zu herrschen. Der Staat bestimmt nun, als moderner Staat, das Recht auch für die Kirche. Die Staaten haben verschiedene Rechtsformen in ihren Gebieten ausgebildet. So sind die Glau-

bensgemeinschaften im modernen Staate entweder 1. private Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit oder 2. private rechtsfähige Vereine oder 3. Korporationen des öffentlichen Rechts. Welche dieser drei Rechtsformen in einem Staate vorliegt, bestimmt sich nach dem herrschenden kirchenpolitischen System. Bei Trennung von Staat und Kirche ist die Kirche ein (meist rechtsfähiger) Verein des Privatrechts; bei allen anderen Systemen eine Korporation des öffentlichen Rechts, eine öffentlich rechtliche Korporation.

2. Staat. Die verschiedenen Kirchen und religiösen Bekennerschaften werden umfasst vom Staate unter seinen weltlichen Zwecken. Man übersehe nicht den fundamentalen Unterschied zwischen den beiden Mächten: die Kirchen sind orientiert auf religiöse Zwecke hin, der Staat auf weltliche Zwecke. Weitere Verschiedenheiten ergeben sich aus dem Staatsbegriff. Der Staat ist aufzufassen als eigenherrliche Gebietskörperschaft; zu seinem Begriff gehören: Volk, Gebiet, Organisation und eigene Herrschaft. Worin unterscheidet sich also die Kirche weiterhin vom Staat? Sie hat ebentalls Volk und Organisation; hingegen braucht sie nicht zu haben Gebiet, es ist ihr nicht wesentlich, und was von besonderer Bedeutung ist, die Kirche hat nie im Staate eigene Herrschaft, wenigstens nicht nach moderner Staatsauffassung. Lediglich der Staat hat heute Herrschaft, d. h. Befugnis zu Befehl und Zwangsgewalt. Die Souveränität endlich, d. h. die ausschliessliche Bestimmbarkeit des Staates durch seinen eigenen Willen, verträgt schlechterdings keine Beschränkung und keine Teilung; hätte irgend eine fremde Macht rechtlich bestimmende Gewalt innerhalb seines Gebietes, dann wäre sie verloren. Es besteht also Staatssouveränität, und es kann im Staate nie bestehen kirchliche Souveränität. Der Staat ist der Kirche gegenüber stets die höhere Potenz, und staatliches Recht geht dem kirchlichen Recht (wenn keine besonderen Bestimmungen Ausnahmen festlegen) unter allen Umständen vor. Alles kirchliche Recht, das staatlichem Recht widerspricht, ist ungültig. Diese Gesichtspunkte sind bedeutungslos für die evangelische Kirche, die innerhalb des Staates steht, sich im Anschluss an den Staat entwickelt hat und den Staat grundsätzlich anerkennt; sie sind aber von hervorragender Wichtigkeit hinsichtlich der römisch-katholischen Kirche. Denn die katholische Kirche ist international organisiert, ihr Schwerpunkt liegt nicht in den Katholiken irgend eines Staates, sondern in der internationalen Ausgestaltung, deren Zentrum Rom ist. Dadurch hat diese Kirche dem einzelnen Staate gegenüber eine ungeheure Macht in die Wagschale zu werfen; sie überragt ihn unermesslich, und der moderne Staat, will er sich behaupten, ist gezwungen, sich politisch in erster Linie mit dieser Weltmacht auseinanderzusetzen.

3. Verhältnisformen zwischen Kirche und Staat (kurze, allgemeine Übersicht). — Kirche und Staat müssen sich in irgend einer Weise gegenseitig abfinden; denn die meisten Angehörigen des Staates gehören irgend einer Glaubensge-

meinschaft an. Da die Organisationen sich kreuzen und sich auf den Grenzgebieten gleiche Aufgaben stellen, ist eine Auseinandersetzung darüber, was der Kirche und was des Staates ist, unumgänglich. Diese Bestimmung ist in typischen Formen erfolgt, in kirchenpolitischen Systemen, deren wir drei Arten unterscheiden können.

a) Einheit von Staat und Kirche. Nach dem Einheitssystem sind Staat und Kirche ununterschiedene Grössen, einfach zwei Seiten (geistliche und weltliche) eines Gemeinwesens. Dieses System ist nur möglich, wenn der Staat nur eine Kirche kennt; er muss also ein konfessioneller Staat sein. Und zwar hat stets entweder das religiöse oder das weltliche Prinzip die Führung, der eine Teil herrscht über den andern. Es ergeben sich also zwei Varianten: Kirchenstaatstum (Mittelalter) oder Staatskirchentum. Beim letzteren Typus sind auch beide eins, Staat und Kirche, aber der Staat hat immerhin die Führung. Dieses Einheitssystem ist geschichtlich mehrfach verwirklicht worden, und wir treffen heute noch häufig Reste davon-Es zeigt sich besonders deutlich in historischen Wirkungen im geltenden Recht. Politisch ist es insofern noch von Bedeutung, als das Prinzip des Kirchenstaatstums heute noch wie im Mittelalter die Politik der römischen Kurie beherrscht. Auch das Staatskirchentum ist nicht ausgestorben sondern politisch noch wirksam in der später noch zu besprechenden Form des Staatschristentums.

b) Kirchenhoheit. Dieses System ist deshalb besonders kompliziert, weil es in der Mitte steht zwischen Einheit und Trennungssystem. Der Staat steht hier über der Kirche, seine Hoheit über der Kirche ist unbestritten; aber er beherrscht nicht mehr das gesamte kirchliche Leben wie beim Staatskirchentum, sondern er hat der Kirche eine weite staatsgewaltsfreie Sphäre überlassen, in die er nicht hineinregiert. Vor allem mischt er sich nicht mehr in innerkirchliche Angelegenheiten.

c) Trennung von Staat und Kirche. Nach diesem kirchenpolitischen System sind alle Bindungen zwischen Staat und Kirche völlig zerschnitten. Der Staat kümmert sich grundsätzlich nicht um die Kirche; sie ist ihm im Prinzip wie eine andere Gesellschaft. Er gewährt ihr keinen besonderen Schutz, übt keine besondere Aufsicht. Die Kirche ist ein beliebiger privatrechtlicher Verein geworden.

(Fortsetzung folgt.)

Die Symbolik des Kreuzes.

(Fortsetzung statt Schluss.)

Johannes der Täufer, als Agniferus, ist nicht Bringer eines Lammes, sondern er bringt den Gott Agni. Die Bezeichnung der Taufe im griechischen Text, Photisma, d. h. Erleuchtung, lässt den Ursprung aus dem Feuerkult klar ersehen. Auch im Evangelium heisst es: "Es kommt ein Stärkerer, der wird Euch mit Feuer taufen!" Ebenso hat, wie schon erwähnt, das Sakrament des Abendmahles sein Vorbild im uralten Feuerkultus (Dr. 60).

Derartige Punkte einer inneren ursprünglichen Übereinstimmung zwischen alt-indischer und christlicher Religion liessen sich so erschöpfend aufzeigen, dass man zu dem Schlusse gedrängt wird: das Christentum bietet überhaupt gar nichts wesentlich Neues und Selbstgeschaffenes oder gar "Offenbartes". Die Belege bis in das Einzelne sind zu finden in der viel gelesenen "Christusmythe" von Professor Dr. A. Drews.

Wie sich bereits aus dem Gesagten ergibt, war in den ersten Jahrhunderten des Christentums die Verbindung Christi mit dem Kreuz durchaus keine Wiedergabe seiner Todesart (Dr. 85), sondern versinnbildlichte vielmehr, wie in den antiken Mysterien, gerade umgekehrt den Sieg des christlichen Kultgottes über den Tod, den Gedanken der Auferstehung und des Lebens. "Niemand sah im Kreuze ein Marterwerkzeug (Malvert 37)." Später wurde die eigentlich zu Grunde liegende Feuer- und Sonnensymbolik unterdrückt; nicht einmal der Heiligenschein wird dahingehend noch verstanden, und man will überhaupt nicht gerne daran erinnert sein, dass so mancher Inhalt und Form der christlichen Lehre durchaus keine selbständige Neuschöpfung ist und dass so manches Dekorationsstück des rituellen Kultus aus der Kammer der alten Sonnenpriester stammt. Vergleiche die einzelnen Nachweise bei Drews und Malvert!

In den christlichen Lehren erscheint heute das Kreuz (Dr. 81) einerseits als Siegel religiösen Heils, anderseits auch in der Bedeutung des Marterholzes; dasselbe Wort bedeutet sowohl das Pfand des ewigen Lebens, der Wiedergeburt und der Erlösung, als auch das Todesholz, an welchem Christus gestorben sein soll. Doch steht es durchaus nicht fest (Dr. 73), dass dieses Marterinstrument die Form des Kreuzes gehabt habe. Unter crux verstanden die Römer überhaupt jedes Werkzeug zur Hinrichtung eines Menschen. In der Regel war dieses ein einfacher Pfahl oder Galgen (Pfahl mit einem obersten Querbalken oder Haken), an dem, wie Livins bezeugt, der Delinquent an den zusammengebundenen Armen aufgehängt, mit weiteren Stricken festgebunden und so einem langsamen qualvollen Tode durch die Hitze, den Hunger und Durst, die unnatürliche Spannung der Muskeln überlassen wurde. Dass die Hinrichtungsart bei den Juden im römischen Palästina zur Zeit Christi sich hievon irgendwie unterschieden habe, ist durch nichts zu beweisen. Das Durchbohren der Hände und der Füsse mit Nägeln wäre demnach für die Zeit, wo die Hinrichtung Jesu durch die römischen Schergen stattgefunden haben soll. etwas ganz Ungewöhnliches gewesen, wenn es überhaupt je angewandt wurde. Die Wundmale, welche der Hingerichtete infolge der Befestigung mit Stricken an dem Pfahl natürlicherweise erhalten haben musste, waren deswegen keinenfalls Nägelmale infolge einer Durchnagelung der Gliedmassen. Die Heiden nannten denn auch durchaus zutreffend den neuen Christengott den "Gehänkten."

Die noch heute übliche Kreuzesinschrift "I. N. R. I." erscheint zum ersten Male auf einem Mosaik aus dem 8. Jahrhundert in der vatikanischen Bibliothek. Ihr ursprünglicher Sinn: Igne Natura Renovatur Integra", "durch das Feuer der Sonne verjüngt sich ständig die Natur", erhielt durch eine phantasievolle Interpretation erst später die Unterschiebung: "Jesus Nazarenus Rex Judäorum". Hierbei bedeutet "Jesus: Joh-hilfe, Gotthilf, Heiland"; das Wort "Gott" stammt vom indogermanischen ghu, anrufen, und heisst der Angerufene. Nazarenus darf aber nicht durch gebürtig oder Bürger von Nazareth übersetzt werden, denn zu Christi Zeiten existierte keine Ortschaft dieses Namens; das heutige Nazareth bei Damascus ist etwa im 8. Jahrhundert gegründet worden. Vielmehr stammt "Nazarenus" vom syrischen nasarya, griechischen nazaräos und heisst der Hüter oder Wächter. Überdies ist die Existenz einer Persönlichkeit, welcher man den Namen Jesus Christus gegeben, höchst zweifelhaft (Dr. 136 ff., Malvert 47).

"Der Einfluss, die Bedeutung und der Nutzen der Religionen" - der alten Wiege der Wissenschaften, solange der Mensch in primitiven Zeiten nur von der Gefühlsseite zu fassen und zu beeinflussen war - "vermindert sich, je mehr die wissenschaftlichen Erkenntnisse sich ausbreiten und fortschreiten. Die langsame aber unaufhörliche Veränderung des Geisteszustandes der Menschen als eine Folge fortschreitender Unterweisung bestimmt die Entwicklung der Religionen durch successive Ausmerzung der gegenstandslos gewordenen Mythen und Dogmen (Malvert 9)*. "Die geistige Entwicklung der Masse ist aber so langsam und die Macht der Gewohnheit so stark, dass die Religionen noch weiterbestehen, wenn sich ihre Unzulänglichkeit auch schon seit geraumer Zeit erwiesen hat (I. c. 120)". Vernünftig denkende Menschen stehen heutzutage mit beiden Füssen im Diesseits; sie lehnen jede Religion, "religio est relegatio cum deo (Augustinus)", d. h. eine Verbindung mit einem jenseitigen, metaphysischen Gott und seinem himmlischen Anhang, wie überhaupt jede Metaphysik, mag sie in deduktiver oder induktiver Form auftreten, rundweg ab und wissen auch eine Moral, eine Sozialethik, auf andere Weise zu begründen. Es ist auffallend, dass irgend welche Art von "Religion" noch immer vom Monistenbunde, wie hier und da auch vom Freidenkerbunde vertreten werden will. Wir sind doch in wissenschaftlichen Dingen weder Gefühlsmenschen, noch auch Metaphysiker; dann sollte aber auch das Wort Religion mit seinem unweigerlich metaphysischen Einschlag gar nicht weiter angewendet werden! Nach den Satzungen "erachtet der Schweizerische Freidenkerbund es als Hauptaufgabe: die Verbreitung einer wissenschaftlich begründeten Weltanschauung und einer dogmenfreien Ethik", d. h. eine Welterfassung, welche sich auf die Realwissenschaften, deren Objekt teils die physische Natur, teils die psychische Natur ist, und auf die Formalwissenschaften, wie z. B. die reine Mathematik, Logik etc., deren Objekt das rein Formale ist, gründet, und zwar das alles in dogmenfreier Weise, insofern jede Wissenschaft niemals unbedingt gewiss ist und letzten Grundes sicherlich nur relativ gewiss bleibt, und das alles, incl. der Ethik, in metaphysikfreier Weise. Schweizer Freidenker können es daher nicht verstehen, wie der "Deutsche Freidenker" in seinen Nummern ab 1. Jan. a. c. seine Spalten einer ganz krassen Metaphysik geöffnet hat. Der Hauptartikel behandelt nämlich dort jeweils "die Religion des Monismus; Richtlinien einer freien Religion". Es wird dabei den Lesern indessen nicht gesagt, dass es sich um einen ausgesprochen metaphysischen Monismus handelt, noch auch dass das Vorgetragene eine wörtliche Wiedergabe der Hartmann'schen "Philosophie des Unbewussten" ist, in welcher bekanntlich ein metaphysischer unbewusster Gott als Schöpfer der Welt eine mystische Hauptrolle spielt. Dieses Verschweigen vermag natürlich am Sachverhalt nichts zu ändern. Ich werde Gelegenheit nehmen, ein anderesmal auf "Metaphysisches" speziell zurückzukommen.

Zu diesem erzählenden Referat über die Symbolik des Kreuzes will ich nun für diejenigen Leser, welche sich die Knacknuss vorgelegt haben: "Was ist denn eigentlich das Bedeuten?" einen originalen Lösungsversuch noch als Anhang bringen. (Fortsetzung folgt.)